



JUGENDORDNUNG

Stand 05.04.2005

SV Germering e.V.
Max-Reger-Straße 11
82110 Germering
www.sv-germering.de

Der SV Germering gibt sich, bewusst der Verantwortung für die ihm anvertrauten Jugendlichen, die Jugendordnung, welche die Jugendarbeit ordnen und aktivieren soll.

§ 1 Umfang

Die Jugendarbeit des SVG richtet sich nach der Satzung, der Geschäftsordnung und der Jugendordnung des SVG. Die Jugendordnung des BLSV ist auch Bestandteil der Jugendordnung des SVG.

§ 2 Altersregelung

Zur Vereinsjugend des SVG gehören alle Vollmitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, die Jugendleiter(in) und Jugendbetreuer(in)

§ 3 Selbstständigkeit

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Vereinssatzung über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 4 Aufsicht

Verantwortlich für die Gesamtjugendarbeit ist das für die Jugendarbeit zuständige Präsidiumsmitglied.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

Ein Vereinsjugendausschuss wird gegründet.

- a) Dem Vereinsjugendausschuss gehören an:
 - das Präsidium
 - die Abteilungsjugendleiter(in)
 - der Vereinsjugendsprecher(in)
 - die Jugendsprecher(in) der Abteilungen
- b) Der Vereinsjugendausschuss tritt jeweils nach Bedarf zusammen - mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vereinsjugendausschuss wird vom Vereinsjugendleiter(in) einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, die Teilnahme ist Pflicht.

§ 6 Abteilungsjugendleitung

Verantwortlich für die Abteilungsjugendarbeit ist der Abteilungsjugendleiter in Absprache mit dem Abteilungsleiter.

- a) Jede Abteilung, in welcher Jugendliche sportlich aktiv sind, muss einen Jugendleiter(in) wählen. Sollte sich innerhalb der Abteilung keine geeignete Person als Jugendleiter(in) finden, wird der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter vom Präsidium kommissarisch mit dieser Aufgabe betraut. Dieser Zustand ist zu beenden, sobald die betreffende Abteilung eine geeignete Person als Jugendleiter(in) stellt bzw. gewählt hat.
- b) Der Abteilungsjugendleiter(in) ist im Abstand von drei Jahren im Turnus der Präsidiumswahlen, bei der Jahreshauptversammlung der Abteilungen, neu zu wäh-

len.

- c) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder der betroffenen Abteilungen, sowie alle Jugendlichen der Abteilung, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- d) Die Person des Jugendleiters(in) muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Jugendsprecher

Jede Abteilung wählt aus seinen Jugendlichen einen Jugendsprecher(in) gegebenenfalls mit Vertreter. Scheidet ein Jugendsprecher(in) während einer Wahlperiode aus, so ist innerhalb von 30 Tage eine Nachwahl durchzuführen. Die Jugendsprecher(in) werden auf 3 Jahre gewählt. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab 12 Jahre, die Jugendbetreuer(in) und Jugendleiter(in).

- a) Der Jugendsprecher(in) muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Aus der Zahl der Jugendsprecher(in) der Abteilungen wird der Vereinsjugendsprecher(in) gewählt. Die Wahl findet, im Abstand von 3 Jahren, bei der Jugendversammlung statt (und ist von der Delegiertenversammlung des Vereins zu bestätigen). Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Gesamtjugendsprechers(in) wird nach § 7 verfahren.

§ 8 Jugendhauptversammlung

Einmal jährlich findet eine Jugendhauptversammlung des Vereins statt, welche mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung des Vereins stattfinden soll.

- a) Sie besteht aus:
 - dem Vereinsjugendausschuss
 - dem Präsidium
 - allen jugendlichen Mitgliedern, Jugendleiter(in), Jugendbetreuer(in) und in der Jugendarbeit tätigen Übungsleiter(in)
- b) Die Jugendhauptversammlung wählt alle 3 Jahre den Stellvertreter und den Vereinsjugendsprecher(in). (Die Wahl ist durch die Delegiertenversammlung des Vereins zu bestätigen.)
- c) Stimmberechtigt bei der Jugendhauptversammlung sind alle jugendlichen Mitglieder des SVG ab dem 16. Lebensjahr, sowie alle Jugendbetreuer(innen) und in der Jugendarbeit tätige Übungsleiter(in) sowie die Jugendleiter(in). Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- d) Die Jugendhauptversammlung macht Vorschläge zur Jugendarbeit des Vereins.

§ 9 Änderungen

- a) Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung sind nur durch die Jugendhauptversammlung möglich.
- b) Alle Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung sind durch das Präsidium des SVG zu bestätigen.
- c) Von jeder Sitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und dem Präsidium eine Kopie zuzuleiten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde am 05.04.2005 vom Präsidium (aufgrund nichtvorhandensein einer Jugendhauptversammlung) beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.